

Satzung CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen

Stand: 30. August 2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Satzung | 7 |
| A Aufgaben, Name, Sitz | 7 |
| § 1 Aufgaben und Zuständigkeit | 7 |
| § 2 Name | 7 |
| § 3 Sitz | 7 |
| B Mitgliedschaft | 8 |
| § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen | 8 |
| § 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren | 8 |
| § 6 Mitgliedsrechte und Pflichten | 9 |
| § 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug | 10 |
| § 8 Beendigung der Mitgliedschaft | 10 |
| § 9 Austritt | 10 |
| § 10 Ordnungsmaßnahmen | 11 |
| § 11 Parteiausschluss | 11 |
| § 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss | 12 |
| § 13 Gleichstellung von Frauen und Männern | 13 |
| C Gliederung | 14 |
| § 14 Organisationsstufen | 14 |
| § 15 Kreisverbände | 14 |
| § 16 Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände | 16 |
| § 17 Bezirksverbände | 17 |
| § 17a Mitgliederbeauftragter | 20 |
| § 17b Digitalbeauftragter | 20 |
| § 18 Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen | 20 |
| § 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl | 20 |
| § 20 Unterrichtungsrecht des Landesvorstandes und Berichtspflichten | 21 |
| § 21 Eingriffsrechte des Landesvorstandes | 21 |
| § 22 Weisungsrecht des Landesvorstandes und des Generalsekretärs/ der Generalsekretärin der Christlich Demokratischen Union Deutschlands | 22 |
| D Organe | 22 |
| § 23 Landesparteiorgane | 22 |
| § 24 Landesparteitag | 22 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| § 25 | Zuständigkeiten des Landesparteitages | 23 |
| § 26 | Zusammensetzung des Landesvorstandes..... | 24 |
| § 27 | Geschäftsführender Landesvorstand..... | 24 |
| § 28 | Zuständigkeiten des Landesvorstandes..... | 25 |
| § 29 | Aufgaben des/der Landesvorsitzenden, des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin, des Landesvorstandes und der Vorsitzendenkonferenz | 26 |
| E | Vereinigungen und Sonderorganisationen | 26 |
| § 30 | Landesvereinigungen..... | 26 |
| § 31 | Zuständigkeiten der Vereinigungen..... | 27 |
| § 32 | Sonderorganisationen..... | 27 |
| § 32a | Digitale Netzwerke..... | 27 |
| F | Verfahrensordnung | 28 |
| § 33 | Beschlussfähigkeit..... | 28 |
| § 33a | Durchführung von Vorstandssitzungen | 28 |
| § 34 | Stimmrecht der Kreisverbände | 29 |
| § 35 | Erforderliche Mehrheiten | 29 |
| § 36 | Abstimmungsarten..... | 29 |
| § 37 | Durchführung von Wahlen | 30 |
| § 38 | Sitzungsniederschriften | 31 |
| § 39 | Ladungsfristen und Antragsberechtigung..... | 31 |
| § 40 | Wahlperioden, Amtsbezeichnungen | 32 |
| G | Sonstige Bestimmungen | 32 |
| § 41 | Landesparteigericht | 32 |
| § 42 | Finanzierung der Aufgaben im Landesverband | 33 |
| § 43 | Finanzwirtschaft des Landesverbandes | 33 |
| § 44 | Geschäftsjahr | 34 |
| § 45 | Gesetzliche Vertretung der Kreisverbände | 34 |
| § 46 | Haftung für Verbindlichkeiten..... | 34 |
| § 47 | Geschäftsführung | 35 |
| § 48 | Protokollpflicht | 35 |
| § 49 | Auflösung des Landesverbandes | 35 |
| § 50 | Vermögen bei Auflösung..... | 36 |
| § 51 | Satzungsänderungen | 36 |
| § 52 | Widerspruchsfreies Satzungsrecht..... | 36 |
| § 53 | Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmungen | 36 |

| | |
|---|-----------|
| Finanz- und Beitragsordnung | 38 |
| § 1 Zuständigkeiten des Landesvorstandes..... | 38 |
| § 2 Haushaltsplan | 38 |
| § 3 Finanzbericht..... | 38 |
| § 4 Finanzmittel | 38 |
| § 5 Beiträge | 39 |
| § 6 Beitragseinzug | 39 |
| § 7 Spenden | 40 |
| § 8 Staatliche Finanzierung..... | 40 |
| § 9 Beitragssanteile | 40 |
| § 10 Wirtschaftliche Nebentätigkeiten..... | 40 |
| § 11 Hauptamtliche Mitarbeiter/innen | 41 |
| § 12 Rechnungslegung | 41 |
| § 13 Rechenschaftsbericht..... | 41 |
| § 14 Beiträge und Stimmrecht..... | 41 |
| § 15 Schlussbestimmungen..... | 42 |
| Anlage I..... | 43 |
| | |
| Verfahrensordnung zu Kommunalwahlen | 45 |
| § 1 Aufstellung der Bewerber/innen | 45 |
| § 2 Kreisfreie Städte und Kreise | 45 |
| § 2a Städteregionen | 45 |
| § 3 Stadtbezirksvertretungen in kreisfreien Städten | 46 |
| § 4 Kreisangehörige Städte und Gemeinden | 46 |
| § 5 Vorsitzende/r..... | 47 |
| § 6 Vorschläge für die Aufstellung | 47 |
| § 7 Einberufung und Leitung der Versammlung | 47 |
| § 8 Durchführung der Versammlung | 48 |
| § 9 Wahlen | 49 |
| § 10 Ersatzbewerber/innen für Wahlbewerber/innen | 50 |
| § 11 Ergebnis der Bewerber/innenwahlen | 50 |
| § 12 Niederschrift | 50 |
| § 13 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge..... | 50 |
| § 14 Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschlagslisten für die Verbandsversammlungen | 51 |
| § 15 Inkrafttreten..... | 52 |

Verfahrensordnung zu Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und zum Europäischen Parlament..... 53

| | | |
|----------|---|-----------|
| A | Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Bundestags- und Landtagwahlkreisen | 53 |
| § 1 | Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber | 53 |
| § 2 | Vorbereitende Versammlungen..... | 54 |
| § 3 | Beschlussfähigkeit der vorbereitenden Versammlung..... | 54 |
| § 4 | Wahlkreismitglieder-/vertreterversammlung | 55 |
| § 5 | Durchführung der Versammlung | 55 |
| § 6 | Wahlen | 56 |
| § 7 | Ergebnis der Bewerberinnen- und Bewerberwahl..... | 56 |
| § 8 | Niederschrift | 56 |
| § 9 | Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge..... | 57 |
| B | Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste/Landesreserveliste | 57 |
| § 10 | Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste/Landesreserveliste..... | 57 |
| § 11 | Kreismitglieder-/vertreterversammlungen..... | 59 |
| § 12 | Verfahrensfragen..... | 59 |
| C | Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Europawahl | 59 |
| § 13 | Landesliste..... | 59 |
| § 14 | Schlussbestimmungen..... | 60 |
| | Geschäftsordnung für Landesparteitage..... | 61 |
| § 1 | Geltungsbereich..... | 61 |
| § 2 | Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung | 61 |
| § 3 | Einberufung..... | 61 |
| § 4 | Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung | 61 |
| § 5 | Antragsfrist und Antragsversand | 61 |
| § 6 | Antragsrechte..... | 62 |
| § 7 | Öffentlichkeit und deren Ausschluss | 62 |
| § 8 | Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums | 62 |
| § 9 | Tagesordnung | 62 |
| § 10 | Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission..... | 63 |
| § 11 | Wahl von Kommissionen | 63 |

| | | |
|------|--|----|
| § 12 | Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidaten-/Kandidatinnenvorschläge | 63 |
| § 13 | Rechte des Tagungspräsidiums | 64 |
| § 14 | Wortmeldungen und Schluss der Beratungen | 64 |
| § 15 | Behandlung der Anträge | 64 |
| § 16 | Rederecht..... | 64 |
| § 17 | Bündelung von Wortmeldungen..... | 64 |
| § 18 | Begrenzung von Redner/innenzahl und Redner/innenzeit | 64 |
| § 19 | Grundlegende Referate und freie Rede..... | 65 |
| § 20 | Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung | 65 |
| § 21 | Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge | 65 |
| § 22 | Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern/teilnehmerinnen | 66 |
| § 23 | Entzug des Wortes | 66 |
| § 24 | Sitzungsunterbrechung | 66 |
| § 25 | Sitzungsniederschrift..... | 66 |
| § 26 | Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung | 66 |
| § 27 | Inkrafttreten..... | 66 |

| | | |
|---|---|----|
| Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse..... | 67 | |
| § 1 | Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht | 67 |
| § 2 | Einsetzung, Dauer der Amtszeit..... | 67 |
| § 3 | Zusammensetzung | 68 |
| § 4 | Vorstand..... | 68 |
| § 5 | Sitzungen, Arbeitsgruppen..... | 69 |
| § 6 | Beschlussfähigkeit..... | 69 |
| § 7 | Sinngemäße Anwendung..... | 69 |
| § 8 | Inkrafttreten..... | 69 |

Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Landesverband Nordrhein-Westfalen

A Aufgaben, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in Nordrhein-Westfalen bilden den Landesverband Nordrhein-Westfalen. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Landesverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU in Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Landesverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.
- (4) Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches. Er hält mit allen Kreisverbänden und Bezirksverbänden ständig Verbindung; er unterstützt ihre Arbeit.
- (5) Beschlüsse und Maßnahmen der Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirks- und Ortsverbände (Ortsunionen) dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Landesverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, seine Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirks- und Ortsverbände (Ortsunionen) führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Landesverbandes ist Düsseldorf.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitritt. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen.

Vor der Aufnahme des Mitglieds durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören.

- (4) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.
- (6) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt- /Gemeindeverband bzw. Stadtbezirksverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsrechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.
- (5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandssämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandssämter gewählt werden können.
- (6) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schulhaft in Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schulhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Wideruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Abs. 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Abs. 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.
- (4) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der zentralen Mitgliederdatei zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen Grundsätze der Ordnung verstößen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Enthebung von Parteiämtern,
 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).
- (2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
- (3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
 1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
 2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
 4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z. B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt,
 5. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt,

6. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen,
 7. als Kandidat/in der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet,
 8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät,
 9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt,
 10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
 11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat,
 12. als Angestellter der Partei die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.
- (5) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Bezirks-, Kreis-, Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU NRW sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich.

Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

- (3a) Die Frauenquote nach Abs. 3 Satz 3 beträgt für Vorstandssämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.
- (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet.

Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

- (3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 3b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 Statut zurückbleiben.

- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.

Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

- (6) Der Generalsekretär erstattet dem Landesparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU NRW.
- (7) Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Landesverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.

C Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind:

1. der Landesverband,
2. die Kreisverbände, die in den Bezirksverbänden zusammenarbeiten,
3. die Stadt-/Gemeinneverbände bzw. Stadtbezirksverbände,
4. die Ortsverbände.

§ 15 Kreisverbände

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.

- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über die dazugehörigen Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.
- (4) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Die Satzung des Kreisverbandes kann als weiteres Organ des Kreisverbandes einen Kreisausschuss vorsehen sowie dessen Zusammensetzung, Befugnisse und die Wahl seiner Mitglieder regeln.
- (5) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Seine Befugnisse regelt die Kreissatzung.
 - 1. Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung oder Delegiertenparteitag statt. Die Entscheidung hierüber ist in der Kreissatzung festzulegen. Der Mitgliederversammlung gehören sämtliche Mitglieder des Kreisverbands an. Der Delegiertenparteitag besteht aus
 - a) den Delegierten, die von den Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden oder, sofern die jeweilige Kreissatzung dies vorsieht, den Ortsverbänden gewählt werden,
 - b) den Mitgliedern des Kreisvorstandes, sofern die jeweilige Kreissatzung dies vorsieht,
 - c) je zwei von den Kreisversammlungen der Vereinigungen gewählten Delegierten sowie, sofern die jeweilige Kreissatzung dies vorsieht, höchstens zwei von der Kreisversammlung des Kreisagrarausschusses gewählten Delegierten. Die Kreissatzungen können abweichend vorsehen, dass die Vereinigungen je drei Delegierte entsenden.

Die Anzahl der gemäß Abs. 5 Ziff. 1 b) und c) stimmberechtigten Parteitagsmitglieder darf gem. § 9 Abs. 2 PartG ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Parteitagsmitglieder nicht überschreiten.

Der Kreisparteitag tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr als Präsenzversammlung nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 PartG zusammen. Ist die Durchführung als Präsenzversammlung in Folge einer behördlich festgestellten Notlage innerhalb des Gebietsverbandes unmöglich, kann der Kreisparteitag als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.

Unzulässig ist jedoch die Durchführung virtueller oder hybrider Versammlungen nach § 9 Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 PartG im Rahmen von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen, soweit nicht Wahlgesetze eine abweichende Regelung treffen. Auch in diesem Fall gelten die Sätze sieben und acht.

- 2. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitagen. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll.

Dies gilt für die Wahl von Vorständen der Stadtbezirks-, Gemeinde-, Stadt- und Kreisverbände sowie für die Aufstellung der Kandidaten der CDU für Direktmandate und Listenkandidaturen bis zur Kreisverbandsebene bei allen öffentlichen Wahlen.

3. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
 4. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abzustimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.
- (6) Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes wird in der Kreissatzung geregelt. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt die Kreissatzung.
- (7) Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbandsvorstände hierüber zu entscheiden.
- (8) Der/die Kreisgeschäftsführer/in kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).
- (9) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand, vertreten durch den/die Generalsekretär/in.
- Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut der CDU Deutschlands oder die Satzung der CDU NRW, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.
- (10) Der Kreisvorstand ist berechtigt, gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters, der Bewerber/innen für die Räte in kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. für Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten Einspruch zu erheben (§ 11 Verfahrensordnung zu den Kommunalwahlen).

§ 16 Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände

- (1) Der Gemeinneverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der Stadtverband, in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband.

- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
- (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbandes und des Kreisverbandes gebunden.
- (5) Der Parteitag eines Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbands besteht entweder aus:
 - 1. sämtlichen Mitgliedern des jeweiligen Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbands oder
 - 2. den in Mitgliederversammlungen der Ortsverbände gewählten Delegierten. Die Kreissatzung kann vorsehen, dass neben den Delegierten außerdem der Vorstand des jeweiligen Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbands dem Parteitag mit Stimmrecht angehört. Jedoch darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 2 PartG ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Parteitagsmitglieder nicht überschreiten.

Der Mitgliederversammlung eines Ortsverbands gehören sämtliche Mitglieder des jeweiligen Ortsverbands an.

Der Parteitag eines Stadt-/Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbands sowie die Mitgliederversammlung eines Ortsverbands treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr als Präsenzversammlung nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 PartG zusammen. Ist die Durchführung als Präsenzversammlung in Folge einer behördlich festgestellten Notlage innerhalb des Gebietsverbandes unmöglich, kann der Parteitag bzw. die Mitgliederversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.

Unzulässig ist jedoch die Durchführung virtueller oder hybrider Versammlungen nach § 9 Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 PartG im Rahmen von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen, soweit nicht Wahlgesetze eine abweichende Regelung treffen. Auch in diesem Fall gelten die Sätze fünf und sechs.

§ 17 Bezirksverbände

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind die Kreisverbände zu folgenden Bezirksverbänden zusammengefasst:
 - 1. Bezirksverband Aachen mit den Kreisverbänden Aachen, Aachen Land, Düren, Euskirchen, Heinsberg
 - 2. Bezirksverband Bergisches Land mit den Kreisverbänden Düsseldorf, Mettmann, Oberbergischer Kreis, Remscheid, Rheinisch-Bergischer Kreis, Solingen, Wuppertal
 - 3. Bezirksverband Mittelrhein mit den Kreisverbänden Bonn, Rhein-Erft-Kreis, Köln, Leverkusen, Rhein-Sieg-Kreis

4. Bezirksverband Münsterland mit den Kreisverbänden Borken, Coesfeld, Münster, Steinfurt, Warendorf-Beckum
5. Bezirksverband Niederrhein mit den Kreisverbänden Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Neuss, Viersen, Wesel
6. Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe mit den Kreisverbänden Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn
7. Bezirksverband Ruhr mit den Kreisverbänden Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Ennepe-Ruhr-Kreis, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a .d. Ruhr, Oberhausen, Recklinghausen, Unna
8. Bezirksverband Südwestfalen mit den Kreisverbänden Märkischer Kreis, Hochsauerlandkreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest

Auf Antrag eines betroffenen Kreisverbandes kann vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit eine Änderung der Bezirkszugehörigkeit beschlossen werden.

(2) Die Bezirksverbände haben folgende Aufgaben:

1. Das Gedankengut der CDU in ihrem Bereich zu verbreiten und für die CDU zu werben,
2. die Arbeit des Landesverbandes und die Zusammenarbeit zwischen den Kreisverbänden zu fördern,
3. die Kreisverbände und die Bezirksvereinigungen bei der Erfüllung ihrer politischen Aufgaben zu unterstützen,
4. die regionalpolitischen Zielsetzungen zu erarbeiten und zu vertreten,
5. dem Landesvorstand Vorschläge für die Landeslisten zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen, zu den Verbandsversammlungen und zu den Regionalräten unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kreisverbände und Vereinigungen zu erarbeiten. Davon unberührt bleibt das Recht der Landesvereinigungen und Kreisverbände, entsprechende Wahlvorschläge dem Landesvorstand und der Landesvertreterversammlung unmittelbar zu machen.

Der Bezirksverband Ruhr hat außerdem die Aufgabe, der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr („Ruhrparlament“) zu bildende Vertreterversammlung Kandidatinnen-/Kandidatenvorschläge zu machen. Dabei hat er insbesondere auf regionale Ausgewogenheit und soziologischen Ausgleich zu achten.

(3) Die Bezirksverbände haben folgende Gremien:

1. den Bezirksparteitag
 2. den Bezirksvorstand.
- 3.1 Der Bezirksparteitag ist das oberste politische Gremium des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag entscheidet über die weitere Zusammensetzung des Bezirksparteitages.

Er kann beschließen, dass sich die Anzahl der von den Kreisverbänden zum Bezirksparteitag zu entsendenden Delegierten an der jeweiligen Anzahl der von den Kreisverbänden zum Landesparteitag zu entsendenden Delegierten bemisst. Delegierte zum

Bezirksparteitag sind aber in jedem Falle in einem von der Wahl der Delegierten zum Landesparteitag getrennten Wahlgang zu wählen.

Soweit dem Bezirksparteitag neben den Delegierten der Kreisverbände auch der Bezirksvorstand oder Delegierte der Vereinigungen und Sonderorganisationen mit Stimmrecht angehören, darf deren Anzahl gem. § 9 Abs. 2 PartG ein Fünftel der Gesamtzahl der Bezirksparteitagsmitglieder nicht überschreiten.

Die Bezirksverbände haben bis zum 31.12.2024 Regelungen gemäß der Sätze 3 bis 5 dieses Absatzes 3.1 in ihren Geschäftsordnungen zu verankern. Bis dahin finden dort bislang enthaltene Regelungen übergangsweise weiterhin auf Grundlage der zum 45. Landesparteitag geltenden Satzungslage Anwendung.

Der/die Landesvorsitzende, der/die Generalsekretär/in und der/die Landesgeschäftsführer/in sind zu den Bezirksparteitagen einzuladen. Der Bezirksparteitag tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen und wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Bezirksvorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel der dem Bezirksverband angehörenden Kreisverbände die Einberufung verlangt.

Der Bezirksparteitag tritt als Präsenzversammlung nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 PartG zusammen. Ist die Durchführung als Präsenzversammlung in Folge einer behördlich festgestellten Notlage innerhalb des Gebietsverbandes unmöglich, kann der Bezirksparteitag als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.

3.2 Der Bezirksparteitag hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über alle den Bezirksverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte,
- c) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes.

Wahlen und Abstimmungen regeln sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung CDU NRW für den Landesparteitag. Gleiches gilt für die Beschlussfähigkeit des Bezirksparteitages.

3.3 Der Bezirksvorstand besteht aus

- a) der/dem Bezirksvorsitzenden,
- b) einer durch den Bezirksparteitag mit der Mehrheit seiner Mitglieder festzulegenden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einer durch den Bezirksparteitag mit der Mehrheit seiner Mitglieder festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- d) dem/der mit der Durchführung der laufenden Geschäfte beauftragten Kreisgeschäftsführer/in.

Die Bezirksvorsitzenden der Vereinigungen und die dem Bezirksverband angehörenden Mitglieder des Landesvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

3.4 Dem Bezirksvorstand obliegt:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages,
- b) die Förderung der Kreisverbände und der Bezirksvereinigungen,
- c) auf Vorschlag des/r Bezirksvorsitzenden die Beauftragung eines Kreisgeschäfts-führers/einer Kreisgeschäftsführerin mit der Durchführung der laufenden Ge-schäfte,
- d) die Vertretung des Bezirksverbandes nach innen und außen,
- e) Ausübung des Vorschlagsrechts nach Abs. 2 Nr. 5, soweit hierüber nicht der Be-zirksparteitag entscheidet.

3.5 Die Bestimmungen der Absätze 3.1 bis 3.4 gelten sinngemäß für die Vereinigungen.

§ 17a Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 14 sowie dem Vorstand jedes Bezirksverbands nach § 17 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftrag-ten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitglieder-beauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Par-teitag.

§ 17b Digitalbeauftragter

Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag oder sonst der Kreisvorstand bestim-men den Digitalbeauftragten des Kreisverbands.

§ 18 Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen

- (1) Die Aufstellung der Bewerber/innen, Ersatzbewerber/innen sowie die Wahl der Vertre-ter/innen und Ersatzvertreter/innen im Rahmen der Aufstellungsverfahren zu den Kom-munalwahlen in Nordrhein-Westfalen, den Wahlen des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Bundestags und des Europäische Parlaments regelt sich nach Verfahrensordnungen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Das Recht, an einem Aufstellungsverfahren teilzunehmen, darf einem Mitglied nicht wegen persönlicher Beitragsrückstände vorenthalten werden; § 7 Abs. 2 findet im Rahmen von Aufstellungsverfahren keine Anwendung.

§ 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

- (1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisati-onen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Da-ten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen

der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

- (2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.
- (3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechtigte Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand erlassene Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU ist.
- (4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.
- (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigem Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.
- (6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 20 Unterrichtungsrecht des Landesvorstandes und Berichtspflichten

- (1) Der Landesvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirks- und Ortsverbände unterrichten.
- (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände dem Landesverband und der Landesverband der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie der Landesverband für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 21 Eingriffsrechte des Landesvorstandes

Erfüllen die Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle eine/n Beauftragte/n einsetzen, die/der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

§ 22 Weisungsrecht des Landesvorstandes und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

- (1) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Stadt bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden, der hierbei von dem/der Generalsekretär/in vertreten wird.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu den Wahlen für den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen der CDU an die Weisungen des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin der CDU Deutschlands gebunden.

D Organe

§ 23 Landesparteiorgane

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag
2. der Landesvorstand

§ 24 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ des Landesverbandes.
- (2) Dem Landesparteitag gehören stimmberechtigt an:
 1. 560 Delegierte der 54 Kreisverbände nach folgendem Schlüssel: Jeder Kreisverband wird zunächst mit einem Grundmandat berücksichtigt. Die restlichen 506 Delegierten werden auf die Kreisverbände im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen, die sechs Monate vor dem Landesparteitag (Stichtag) der Zentralen Mitgliederkartei gemeldet sind und für die der satzungsgemäße Beitrag an den Landesverband bis zum Stichtag entrichtet worden ist.
 2. Je neun Delegierte der Vereinigungen, drei Delegierte des Landesagrarausschusses, die von den jeweiligen Landestagungen in geheimer Wahl gewählt worden sind, sowie die Landesvorsitzenden der übrigen Sonderorganisationen.
 3. Die Mitglieder des Landesvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages von Nordrhein-Westfalen, des Landesparteigerichts, die Rechnungsprüfer/innen sowie die Vorsitzenden der Landesvereinigungen, Sonderorganisationen und der Bezirksverbände, die Referenten/Referentinnen der Landesgeschäftsstelle, die Kreisgeschäftsführer/innen, die Sozialsekretäre/Sozialsekretärinnen und die Landesgeschäftsführer/innen der Vereinigungen sind zu den Sitzungen des Landesparteitages als Gäste einzuladen. Entsprechendes gilt für die Einladung von Mandats- und Funktionsträgern zu den Bezirksversammlungen und Kreisparteitagen.

- (4) Der Landesparteitag tritt mindestens einmal im Jahr als Präsenzversammlung nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1 PartG zusammen und wird durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn 1/3 der dem Landesverband angehörenden Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (5) Ist die Durchführung als Präsenzversammlung in Folge einer behördlich festgestellten Notlage innerhalb des Landesverbandes unmöglich, kann der Landesparteitag als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.
- (6) Ein Landesparteitag, auf dem weder Wahlen zum Vorstand noch Delegiertenwahlen durchgeführt werden sollen, kann auf Beschluss des Landesvorstandes abweichend von Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 auch als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Absatz 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.

§ 25 Zuständigkeiten des Landesparteitages

Der Landesparteitag ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Politik des Landesverbandes;
2. Beschlussfassung über die Satzung des Landesverbandes einschließlich der Verfahrensordnungen zur Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für öffentliche Wahlen, der Finanz- und Beitragsordnung sowie über die Geschäftsordnung (GO);
3. Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes;
4. Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, des/der Mitgliederbeauftragten, der CDU-Landtagsfraktion, der Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der Landesgruppe im Europäischen Parlament, wobei die Berichte auf den Landesparteitagen mit Vorstandswahlen schriftlich abgegeben werden können;
5. Entlastung des Landesvorstandes;
6. Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss der CDU Deutschlands;
7. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag, die sich nach § 28 Statut der CDU Deutschlands aufgrund der im Gebiet des Landesverbandes bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag für die Landesliste der CDU abgegebenen Zweitstimmen für den Landesverband ergeben.

Die Delegierten, die dem Landesverband aufgrund der Mitgliederzahlen zustehen, werden von den Kreisparteitagen geheim gewählt; dabei wird die Zahl der auf jeden Kreisverband entfallenden Delegierten nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt, wobei jeder Kreisverband zunächst ein Grundmandat erhält.

8. Wahl des/der Vorsitzenden und von weiteren zwei ordentlichen sowie von mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern des Landesparteigerichtes;
9. Wahl von drei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferin, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein/ eine Rechnungsprüfer/in aus, und zwar der-/diejenige, der/ die am längsten im Amt ist.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes.

Der Landesparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung zu wählen.

§ 26 Zusammensetzung des Landesvorstandes

Dem Landesvorstand gehören mit Stimmrecht an

als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder:

- a) der/die Landesvorsitzende/r,
 - b) der/die Generalsekretär/in, der/die auf Vorschlag des/der Landesvorsitzenden vom Landesparteitag gewählt wird,
 - c) die sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - d) der/die Landesschatzmeister/in,
 - e) der/die Mitgliederbeauftragte/r,
 - f) die 31 weiteren gewählten Mitglieder (Beisitzer/innen),
- sowie kraft Satzung aufgrund ihres Amtes:
- g) der/die Ehrenvorsitzende(n),
 - h) der/die Ministerpräsident/in, soweit er/sie der CDU angehört,
 - i) der/die Landtagspräsident/in bzw. Landtagsvizepräsident/in, soweit er/sie der CDU angehört,
 - j) der/die Vorsitzende der Landtagsfraktion,
 - k) der/die Vorsitzende der Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
 - l) der/die Sprecher/in der nordrhein-westfälischen CDU-Europaabgeordneten.

Die Landesvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen, die Vorsitzenden der Bezirksverbände, die Vorsitzenden der CDU-Fraktionen in den Verbandsversammlungen, der/die Landesgeschäftsführer/in und der/die Sprecher/in der Hauptamtlichen nehmen beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, soweit sie nicht bereits dem Landesvorstand angehören.

§ 27 Geschäftsführender Landesvorstand

Der/die Landesvorsitzende, der/die Generalsekretär/in, die sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden, der/die Landesschatzmeister/in, der/die Mitgliederbeauftragte, der/die Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion, der/die Vorsitzende der Landesgruppe im Deutschen Bundestag, der/die Sprecher/in der nordrhein-westfälischen CDU-Europaabgeordneten und der/die Landtagspräsident/in bzw. Landtagsvizepräsident/in, soweit er/sie der CDU angehört, bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesverbandes.

Der/die Landesgeschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstands teil.

§ 28 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Ihm obliegt insbesondere:
 1. Die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesverbandes einschließlich der Koordinierung aller Unterorganisationen sowie die Genehmigung ihrer Satzungen;
 2. die Vorbereitung der Landesparteitage und die Durchführung der von den Landesparteitagen gefassten Beschlüsse;
 3. die Förderung der Kreisverbände, der Bezirksverbände der Vereinigungen sowie der Sonderorganisationen des Landesverbandes,
 4. die Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Nordrhein-Westfalen und für die Landschaftsversammlungen; für diese Wahlen macht er Kandidaten/Kandidatinnenvorschläge an die Vertreterversammlungen. Dabei hat er insbesondere auf regionale Ausgewogenheit und soziologischen Ausgleich zu achten,
 5. die Beschlussfassung über die Etats, den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht des Landesverbandes,
 6. die Wahl des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesgeschäftsführerin auf Vorschlag des/der Landesvorsitzenden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand,
 7. Die Regelung der Dienstverhältnisse der Referentinnen und Referenten, der Landesgeschäftsführer/innen der Vereinigungen, der Kreisgeschäftsführer/innen und Sozialsekretäre/innen. Die Kreisgeschäftsführer/innen, die Landesgeschäftsführer/innen der Vereinigungen und die Sozialsekretäre/innen werden im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden bzw. Vereinigungen bestellt,
 8. Gründung und Auflösung von digitalen Netzwerken gem. § 39c Statut i.V.m. § 32a dieser Satzung.
- (2) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Landesfachausschüsse, Projektgruppen und Fachkonferenzen einrichten, in denen auch mitarbeiten kann, wer nicht der CDU angehört. Der Landesvorstand bestimmt ihre Aufgaben. Die Fachausschüsse arbeiten nach einer vom Landesvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Landesvorstand ist berechtigt, gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin für das Amt des Landrats oder Oberbürgermeisters sowie der Bewerber/innen für die Räte der kreisfreien Städte und für die Kreistage (§ 11 Verfahrensordnung zu den Kommunalwahlen), der Bewerber/innen für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (§ 14 Abs. 4 Verfahrensordnung zu den Kommunalwahlen) und eines Bewerbers/einer Bewerberin zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Abs. 2 Verfahrensordnung zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen) Einspruch zu erheben.
- (4) Mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Landesvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

§ 29 Aufgaben des/der Landesvorsitzenden, des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin, des Landesvorstandes und der Vorsitzendenkonferenz

- (1) Der/die Landesvorsitzende und der/die Generalsekretär/in vertreten gemeinsam den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der/die Landesvorsitzende, der/die Generalsekretär/in oder ein anderes von ihnen beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.
- (3) Der/die Generalsekretär/in unterstützt die/den Vorsitzende/n bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Er/sie koordiniert die Parteiarbeit aller Gebietsverbände, Bezirksverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen. Er/sie koordiniert die Veröffentlichungen des Landesverbandes sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen auf Landesebene. Er/sie beruft die Mitglieder der nach § 28 Absatz 2 eingerichteten Landesfachausschüsse.
- (4) Im Übrigen regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst.
- (5) Zur Beratung des Landesvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens zweimal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Landesverbandes zusammen.

Ihr gehören an:

- die Vorsitzenden der Bezirksverbände,
- die Vorsitzenden der Kreisverbände,
- die Landesvorsitzenden der Vereinigungen,
- die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse und Sonderorganisationen.

Die Vorsitzendenkonferenz wird von dem/der Landesvorsitzenden oder Generalsekretär/in im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden einberufen und von ihm/ihr geleitet. Sie tagt gemeinsam mit dem Landesvorstand. Sie muss einberufen werden, wenn 1/3 der Kreisverbände die Einberufung verlangt.

E Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 30 Landesvereinigungen

Der Landesverband hat folgende Vereinigungen:

1. Frauen-Union (FU)
2. Junge Union (JU)
3. Kommunalpolitische Vereinigung e. V. (KPV)
4. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
5. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung – Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (OMV)
6. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)

7. Senioren-Union (SU)
8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

§ 31 Zuständigkeiten der Vereinigungen

- (1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (2) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie haben eine eigene Satzung entsprechend § 39 Absatz 2 Statut der CDU Deutschlands, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand, vertreten durch den/die Generalsekretär/in, bedarf. Für die Genehmigung gilt § 15 Absatz 9 entsprechend.
- (3) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (4) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die entsprechenden Parteigeschäftsstellen. Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle.

§ 32 Sonderorganisationen

- (1) Im Landesverband bestehen als Sonderorganisationen:
 - a) Landesarbeitskreis Christlich Demokratischer Juristen (LACDJ)
 - b) Landesagrarausschuss
 - c) Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)
 - d) Lesben und Schwule in der Union (LSU)
- (2) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.

§ 32a Digitale Netzwerke

- (1) Auf Ebene des Landesverbands können unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Absatzes 2 digitale Netzwerke eingerichtet werden. Über ihre Gründung und Auflösung entscheidet der Landesvorstand.

- (2) Digitale Netzwerke stellen keinen Verband der Partei im Sinne von § 7 PartG dar. Mitglied eines digitalen Netzwerks kann auch ein Mitglied der CDU werden, das außerhalb des Landesverbandes wohnt oder arbeitet. Die mitgliedschaftliche Zuordnung zu seinem Kreisverband wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die Mitgliederversammlung eines Digitalen Netzwerks wählt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einen aus einem/einer Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen und bis zu fünf weiteren Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Geschäfte eines Digitalen Netzwerks werden auf Weisung des Vorstands durch die Landesgeschäftsstelle geführt. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Anträge an den Landesparteitag. Digitale Netzwerke arbeiten im Übrigen nach einer vom Landesvorstand verabschiedeten Geschäftsordnung.

F Verfahrensordnung

§ 33 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er/sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 33a Durchführung von Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts haben Vorstandsmitglieder das Recht, an den

Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 34 Stimmrecht der Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände können ein Stimmrecht durch die von ihnen entsandten Vertreter/innen nur ausüben, wenn sie die vom Landesparteitag festgesetzte Umlage je Mitglied an den Landesverband bis zum jeweiligen Stichtag abgeführt haben.
- (2) Die Kreisverbände können für ihre Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirksverbände und Ortsverbände eine entsprechende Regelung treffen.

§ 35 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die mittelfristige Finanzplanung und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht des Landesverbandes bedürfen des Beschlusses des Landesvorstands; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.
- (3) Für Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme des Beschlusses der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 15 Absatz 5 Nr. 2. Dieser Beschluss hat satzungsändernde Wirkung.

§ 36 Abstimmungsarten

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege im Sinne von § 15 Abs. 2a PartG mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
- (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.
- (3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer

Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 37 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Delegierten für den Bundesausschuss und den Bundesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Der jeweilige Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

- (2) Als Stimmzettel im Sinne dieses Statuts gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe im Sinne von § 15 Abs. 2a 6 PartG erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.
- (3) Der/die Vorsitzende, der/die Generalsekretär/in, der/die Schatzmeister/in sowie der/die Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (4) Für die Wahl der sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes und die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Bundesausschuss und zum Bundesparteitag gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.
- (5) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesausschuss und zum Bundesparteitag erfolgt jeweils in einem Wahlgang. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger/innen.
- (6) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt sind, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten /Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.

- (7) Die Vorschriften der §§ 33 bis 37 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Landesverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren. Die Satzungen der Kreisverbände können vorsehen, dass die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag, zum Landesparteitag und zum Bundesparteitag sowie die Wahl von Vertretern/ Ersatzvertretern in getrennten Wahlgängen erfolgen.

§ 38 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen des Landesparteitages, Landesvorstandes und der Vorsitzendenkonferenz werden Niederschriften gefertigt. Sie sind von dem/der Vorsitzenden oder Generalsekretär/in und von dem/der Landesgeschäftsführer/in zu unterzeichnen.

§ 39 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Ordentliche Landesparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einen Monat vorher einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Landesparteitages sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Landesvorstandes sind den nach Absatz 3 antragsberechtigten Vorständen mindestens zwei Monate vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (2) Anträge zum ordentlichen Landesparteitag müssen spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.
- (3) Antragsberechtigt sind:
 1. der Landesvorstand
 2. die Bezirksvorstände
 3. die Kreisvorstände
 4. die Vorstände der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände
 5. die Landesvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 6. die Vorstände der Digitalen Netzwerke,
 7. 300 Mitglieder der CDU Nordrhein-Westfalen, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.
- (4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 12 Delegierten unterschrieben sind.
- (5) Der Landesvorstand ist von dem/der Landesvorsitzenden oder Generalsekretär/in im Einvernehmen mit dem/der Landesvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands.

§ 40 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.

G Sonstige Bestimmungen

§ 41 Landesparteigericht

- (1) Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und mindestens vier Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Landesparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter/innen dürfen weder einem Parteivorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter/innen eines anderen Parteigerichts sein.
- (3) Das Landesparteigericht tritt in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen zusammen. Der/die Vorsitzende und ein/e Beisitzer/in müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesparteigerichts werden vom Landesparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.
- (5) Die Geschäftsstelle des Landesparteigerichts ist der CDU-Landesgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des/der Vorsitzenden des Landesparteigerichts. Diese/r bestimmt eine/n geeigneten Protokollführer/in.
- (6) Das Landesparteigericht regelt für die Dauer der Wahlperiode die alphabetische Reihenfolge bei der Vertretung der ordentlichen Mitglieder durch die Stellvertreter/innen so, dass zunächst nacheinander alle stellvertretenden Mitglieder zu den Sitzungstagen oder zur Vertretung in den Einzelsachen herangezogen werden.
- (7) Die Zuständigkeit des Landesparteigerichts und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung.

§ 42 Finanzierung der Aufgaben im Landesverband

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Den Kreisverbänden obliegt die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Kreisverbände entrichten Beiträge an die CDU Deutschlands und den Landesverband. Die Umlage für die CDU Deutschlands beschließt der Bundesparteitag, die Umlage für den Landesverband der Landesparteitag mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Zur Beratung und Koordinierung der Finanzierungsarbeit beruft der/die Landesschatzmeister/in mindestens einmal jährlich die Schatzmeister/innen der Kreisverbände und Landesvereinigungen zu einer Konferenz ein. Dabei berichtet der/die Landesschatzmeister/in auch über Stand und Entwicklung der Finanzen des Landesverbandes, insbesondere über die vom Landesvorstand beschlossenen Etats sowie über die mittelfristige Finanzplanung.

§ 43 Finanzwirtschaft des Landesverbandes

- (1) Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Der/die Landesschatzmeister/in, der/die Generalsekretär/in und der/die Landesgeschäftsführer haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der Haushaltsplan des Landesverbandes wird nach Beratung der Finanzkommission, die vom Landesvorstand berufen wird, vom/der Landesschatzmeister/in, Generalsekretär/in und Landesgeschäftsführer/in aufgestellt und vom Landesvorstand verabschiedet. Die Durchführung obliegt dem/der Landesschatzmeister/in und dem/der Landesgeschäftsführer/in. Die Etats der Landesvereinigungen bedürfen der Zustimmung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und des Landesgeschäftsführers/der Landesgeschäftsführerin im Einvernehmen mit dem/der Landesschatzmeister/in. Die Kommunalpolitische Vereinigung e. V. und die Junge Union geben ihre Etats zur Kenntnis.

Der Finanzkommission sollten möglichst u. a. angehören:

- zwei Vertreter/innen der Kreisverbände,
- ein Vertreter/innen der Bezirksverbände und
- ein Vertreter/innen der Landesvereinigungen.

Den Vorsitz der Finanzkommission, die der Haushaltsausschuss des Landesvorstandes ist, führt der/die Landesschatzmeister/in.

- (3) Vor der Beschlussfassung des Landesvorstandes über die Etats und über die mittelfristige Finanzplanung müssen die jeweiligen Entwürfe den Mitgliedern des Landesvorstandes mindestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich vorgelegt werden. Die vom Landesvorstand beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorsitzenden der Kreisverbände und der Landesvereinigungen der CDU NRW zur Kenntnisnahme übersandt.

- (4) Der/die Landesschatzmeister/in und der/die Landesgeschäftsführer/in sind berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen. Diese sind bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes.
- (5) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (6) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes.

§ 44 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 45 Gesetzliche Vertretung der Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände werden im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch ihre Vorstände vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen.
- (2) Der/die Landesgeschäftsführer/in und die Geschäftsführer/innen der nachgeordneten Verbände sind zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 46 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für Verpflichtungen des Landesverbands haftet nur das Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter/innen gilt § 831 BGB.
- (3) Im Innenverhältnis haften der Landesverband oder die Kreisverbände für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.
- (4) Die Kreisverbände, ihre Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten/der Präsidentin des Landtages von Nordrhein-Westfalen oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenerstattungsansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 47 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Bezirksverbände und der Kreisverbände, einschließlich der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände, werden auf Weisung der zuständigen Vorstände durch Kreisgeschäftsstellen geführt. Die Leitung von Kreisgeschäftsstellen obliegt hauptamtlichen Kreisgeschäftsführern/-geschäftsführerinnen, die vom Landesverband gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 7 angestellt werden. Sie haben gegenüber den Untergliederungen ihres Kreisverbandes die gleichen Informationsrechte wie der/die Landeschäftsführer/in nach Absatz 2.
- (2) Der/die Landeschäftsführer/in leitet die Landesgeschäftsstelle und ist dem Landesvorstand verantwortlich. Er/sie kann an allen Veranstaltungen der Organe des Landesverbandes, der Bezirksverbände, der Kreisverbände, der Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirksverbände bzw. Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen.

§ 48 Protokollpflicht

- (1) Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden.
- (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Landesparteitages ist den Kreisverbänden binnen vier Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Entsprechendes gilt für die Kreisparteitage. Über den Einspruch entscheiden der Landesvorstand bzw. die Kreisvorstände.

§ 49 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Landesparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages.
- (2) Hat der Landesparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Kreisverbände durch.
- (3) Der Landesvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder des Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbandes, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Landesparteitages einzuladen sind. Der/die Vorsitzende des Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand

für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Landesvorstand über den Kreisvorstand zu übersenden.

- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Landesvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (7) Der Beschluss des Landesparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes sich für die Auflösung des Landesverbandes aussprechen.

§ 50 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Landesverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 51 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Landesparteitag beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladungsfrist den Delegierten bekannt gegeben werden.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für alle Satzungsbeschlüsse der regionalen Organisationsstufen und aller Gliederungen der Vereinigungen im Landesverband.

§ 52 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

§ 53 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Konstituierung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands rechtswirksam erfolgt.
- (2) Der CDU Landesverband Nordrhein-Westfalen ist Rechtsnachfolger der Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und übernimmt unmittelbar deren Rechte und Verpflichtungen.

Diese Satzung wurde vom ersten gemeinsamen Landesparteitag der CDU in Nordrhein-Westfalen am 8. März 1986 in Düsseldorf bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschlossen.

Sie wurde geändert durch Beschlüsse der Landesparteitage vom 22./23. Mai 1987, 11./12. Dezember 1987, 3. Juli 1993, 14./15. Juni 1996, 17./18. Januar 1997, 29./30. Januar 1999, 6. Juli 2002, 15. April 2004, 5. Mai 2007, 14. Juni 2008, 30. Juni 2012, 6. Juli 2013, 26. April 2014, 11. Juni 2016, 9. Juni 2018, 4. Mai 2019, 28. Oktober 2023, 28. September 2024 und 30. August 2025. Alle Änderungen wurden anschließend durch den Generalsekretär der CDU Deutschlands genehmigt und traten somit in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen

Aufgrund § 43 Satzung CDU NRW wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Satzung der CDU NRW ist.

§ 1 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen – kurz Landesverband genannt –.
- (2) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der/die Landesgeschäftsführer/in zuständig und verantwortlich.
- (3) Der/die Landesschatzmeister/in ist befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des Landesverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er/Sie unterrichtet den Landesvorstand über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.

§ 2 Haushaltplan

Der Beschluss des Landesvorstands über den ordentlichen Etat und über die mittelfristige Finanzplanung soll grundsätzlich vor Beginn des Rechnungsjahres gefasst werden. Im Falle einer späteren Beschlussfassung über den Etat dürfen Ausgaben nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte für das betreffende Rechnungsjahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung getätigt werden.

§ 3 Finanzbericht

Der Finanzbericht des Landesverbandes, einschließlich des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes, wird von dem/der Landesschatzmeister/in dem Landesparteitag erstattet.

§ 4 Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes, seiner Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge).
2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen etc.
3. Spenden
4. Kredite nach § 43 Satzung CDU NRW

5. Wahlkampfkostenerstattung
6. Sonstige Einnahmen

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich nach:
 1. der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung,
 2. nach den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung für Sonderbeiträge.
- (3) Für kommunale Amts- und Mandatsträger regeln die Kreisverbände in eigener Verantwortung durch Satzung, ob und in welcher Höhe diese Sonderbeiträge leisten.
- (4) Für Sonderbeiträge aller anderen Amts- und Mandatsträger gilt die als Anlage I beigefügte Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Finanz- und Beitragsordnung ist.
- (5) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.
- (6) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.

Der Kreisverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

§ 6 Beitragseinzug

- (1) Für den Beitragseinzug sind die Kreisverbände zuständig. Sie nehmen den Einzug selbst über die Kreisgeschäftsstelle vor. Soweit Kreisverbände bisher den Beitragseinzug an ihre Untergliederungen übertragen haben, ist das Einzugsverfahren bis spätestens zum 31.12.2019 wieder auf den Kreisverband umzustellen. Bis dahin müssen betroffene Kreisverbände durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass alle Beiträge lückenlos erfasst und abgerechnet werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Beitragseinzug der Vereinigungen im Kreisverband.
- (2) Für den Einzug von Sonderbeiträgen an den Landesverband trifft der geschäftsführende Landesvorstand die entsprechenden Vorkehrungen.

§ 7 Einnahmen, Spenden und Sponsoring

- (1) Zu Einnahmen, Spenden, Sach-, Werk- und Dienstleistungen sowie Sponsoring sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Statuts der CDU Deutschlands und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei (FBO) strikt einzuhalten.
- (2) Beitrags- und Spendenbescheinigungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der FBO vom jeweils zuständigen Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Zur Bescheinigung dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen schriftlichen Vordrucke verwendet werden. Zusätzlich dürfen elektronische Vordrucke der Bundespartei verwendet werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Erstellung, Ausdruck und Nummerierung der Spendenbescheinigungen erfolgen ausschließlich durch die von der Bundespartei autorisierte Software.

§ 8 Staatliche Finanzierung

- (1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit (§18 Absatz 1 Parteiengesetz).
- (2) Über die Aufteilung der staatlichen Finanzierung auf Landesverband und Kreisverbände entscheidet auf Vorschlag der Finanzkommission (§ 43 Absatz 2 Satzung CDU NRW) der Landesvorstand im Einvernehmen mit der Kreisvorsitzendenkonferenz.
- (3) Das gleiche gilt auch für die vom Land Nordrhein-Westfalen erstatteten Wahlkampfkosten für den Landtagswahlkampf.

§ 9 Beitragsanteile

- (1) Die Höhe der von den Kreisverbänden nach Mitgliederzahlen an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile beschließt der Landesparteitag mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse hierzu können nur gefasst werden, wenn der Gegenstand in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung aufgeführt ist.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle erstellt die Beitragsrechnungen nach Schluss eines jeden Monats aufgrund der Monatsabschlüsse der Zentralen Mitgliederkartei.
- (3) Die Rechnungen sind sofort fällig und spätestens bis zum 15. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats zu überweisen.

§ 10 Wirtschaftliche Nebentätigkeiten

- (1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.
- (2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist jede Gliederung, Vereinigung und Sonderorganisation selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.
- (3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 11 Hauptamtliche Mitarbeiter/innen

- (1) Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Landesgeschäftsstelle, die Kreisgeschäftsführer/innen und Sozialsekretäre/Sozialsekretärinnen werden durch den Landesverband be-soldet.
- (2) Die Vergütung erfolgt unter Anlehnung an die für den öffentlichen Dienst in der kommunalen Verwaltung geltenden tariflichen Vereinbarung (BAT).
- (3) Das Nähere entscheidet der Landesvorstand.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Die Kreisverbände sind zum ordentlichen, sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für die Landesvereinigungen und ihre Untergliederungen.
- (2) Den Vorsitzenden und den für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedern steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.

§ 13 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht der Kreisverbände und des Landesverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 Parteiengesetz aufzustellen.
- (2) Die Kreisverbände und Landesvereinigungen haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.
- (3) Der Landesverband stellt den Rechenschaftsbericht bis 15. Mai eines jeden Jahres auf.
- (4) Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres zu prüfen (§ 23 Absatz 2 Parteiengesetz).
- (5) Die Jahresrechnung des Landesverbandes ist außerdem durch die vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Der Prüfbericht ist mindestens auf dem Landesparteitag mit Vorstandswahl neu zu übertragen.

§ 14 Beiträge und Stimmrecht

- (1) Das Recht, Delegierte zu entsenden, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.
- (2) Ist ein Kreisverband ganz oder teilweise länger als sechs Monate gegenüber der Bundespartei oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten im Rückstand, so ruhen sein Stimmrecht und das Recht zur Entsendung von Delegierten.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Sie wurde vom ersten gemeinsamen Landesparteitag der CDU in Nordrhein-Westfalen am 8. März 1986 in Düsseldorf einstimmig beschlossen und durch Beschlüsse der Landesparteitage am 12. Dezember 1987, 14. Juni 2008, 30. Juni 2012, 9. Juni 2018, 28. Oktober 2023 und 28. September 2024 geändert. Anlage I wurde am 25. Januar 2018, 1. Juli 2019, 26. Oktober 2021, 1. Juni 2022, 1. Juli 2024 und 1. Mai 2025 gemäß Nr. 9 (Gleitklausel) aus Anlass von Wahlen aktualisiert.

Anlage I

zur Finanz- und Beitragsordnung der CDU NRW

Aufgrund von § 5 Absatz 4 der Finanz- und Beitragsordnung der CDU NRW hat der Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorstands nachfolgende Tabelle für an den Landesverband zu entrichtende monatliche Sonderbeiträge beschlossen. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung der CDU NRW.

| | Euro |
|---|----------|
| 1. Europa | |
| Mitglied des Europäischen Parlaments | 736,00 |
| 2. Bund | |
| Mitglied des Deutschen Bundestages | 810,00 |
| Bundesminister/in | 1.480,00 |
| Parlamentarische/r Staatssekretär/in | 1.150,00 |
| Präsident/in des Deutschen Bundestages | 1.360,00 |
| Vizepräsident/in des Deutschen Bundestages | 1.190,00 |
| Fraktionsvorsitzende/r | 1.340,00 |
| Stellv. Fraktionsvorsitzende/r | 970,00 |
| Parlamentarische/r Geschäftsführer/in | 970,00 |
| Sprecher/in eines Ausschusses | 890,00 |
| Generalsekretär der CDU Deutschlands ¹ | 1.200,00 |
| 3. Land | |
| Mitglied des Landtages | 380,00 |
| Ministerpräsident/in | 1.130,00 |
| Landesminister/in | 990,00 |
| Präsident/in des Landtages | 800,00 |
| Vizepräsident/in des Landtages | 660,00 |
| Fraktionsvorsitzende/r | 770,00 |
| Stellv. Fraktionsvorsitzende/r | 460,00 |
| Parlamentarische/r Geschäftsführer/in | 500,00 |
| Staatssekretär/in | 490,00 |
| Generalsekretär des CDU-Landesverbands | 500,00 |
| 4. WDR-Rundfunkrat | |
| Mitglied | 160,00 |
| Stellv. Mitglied | 80,00 |
| Vorsitzende/r | 470,00 |
| Stellv. Vorsitzende/r | 295,00 |

¹ soweit Mitglied des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen

| | Euro |
|---|--------|
| 5. WDR-Verwaltungsrat | |
| Mitglied | 235,00 |
| Vorsitzende/r | 470,00 |
| Stellv. Vorsitzende/r | 295,00 |
| 6. Landesanstalt für Medien | |
| Mitglied | 105,00 |
| Stellv. Mitglied | 55,00 |
| Stellv. Vorsitzende/r | 155,00 |
| 7. ZDF-Fernsehrat | |
| Mitglied | 80,00 |
| Vorsitzende/r | 160,00 |
| Stellv. Vorsitzende/r | 120,00 |
| 8. Sonstige | |
| Für alle sonstigen Positionen, Ämter und Mandate, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, sind monatlich 15 Prozent der jeweiligen Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag an den Landesverband zu entrichten. | |
| 9. Gleitklausel | |
| Für den Fall, dass sich die Höhe der Entschädigungen zukünftig ändert, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Sonderbeiträge jeweils entsprechend. Die Höhe der Sonderbeiträge der unter den jeweiligen Ziffern genannten Personen verändern sich dabei jeweils um so viele Prozentpunkte, wie es der prozentualen Anhebung bzw. Senkung der monatlichen Entschädigungen eines einfachen Mitglieds des betreffenden Parlaments bzw. Gremiums entspricht. | |
| Die Anpassungen gelten jeweils ab dem Beginn der auf die Änderung folgenden Legislaturperiode bzw. Amtszeit. Änderungen der unter den Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Sonderbeiträge werden von der Landesgeschäftsstelle jeweils in Form einer aktualisierten Übersicht veröffentlicht und den Betroffenen mitgeteilt. | |

Verfahrensordnung des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Kommunalwahlen

In Ausführung des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung und der Landschaftsverbandsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gilt für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Kommunalwahlen im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen folgende Verfahrensordnung:

§ 1 Aufstellung der Bewerber/innen

- (1) Als Bewerber/in der CDU für die Kommunalwahlen wird in einem Wahlvorschlag nur benannt, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der CDU im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der CDU im Wahlgebiet gewählten wahlberechtigten Vertreter/innen (Vertreterversammlung) in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist.
- (2) Die Wahlen der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen und der Bewerber/innen sind innerhalb der gemäß § 17 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz zulässigen Frist durchzuführen; die Bewerber/innen für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.
- (3) In den Satzungen von Kreisverbänden kann vorgesehen werden, dass alle Bewerber/innen-vorschläge einer Begründungspflicht unterliegen.

§ 2 Kreisfreie Städte und Kreise

- (1) In kreisfreien Städten werden die Bewerber/innen der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und für den Rat, in Kreisen die Bewerber/innen der CDU für das Amt des Landrats/der Landrätin und für den Kreistag durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder durch eine Kreisvertreterversammlung gewählt. Die Entscheidung hierüber trifft der Kreisparteitag; die Regelung ist in der Satzung des jeweiligen Kreisverbandes zu verankern.
- (2) Die Kreisvertreterversammlung setzt sich nur aus den von den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbänden oder den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung für die Wahl der Delegierten der Gebietsverbände zum Kreisparteitag geheim und unter Beachtung von § 37 Abs. 6 und 7 Satzung CDU NRW gewählten Vertretern/Vertreterinnen zusammen.

§ 2a Städteregionen

- (1) In Städteregionen werden die Bewerber/innen der CDU für das Amt des Städteregionrats/der Städteregionrätin und für den Städteregionstag durch eine Versammlung der wahl-

berechtigten Mitglieder oder, wenn sich die Vorstände der am Wahlgebiet beteiligten Kreisverbände einvernehmlich dafür aussprechen, durch eine Städteregionsvertreterversammlung gewählt.

- (2) Die Städteregionsvertreterversammlung setzt sich aus 120 von den Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbänden oder den Ortsverbänden (Ortsunionen) der Städteregion gewählten Vertreter/innen zusammen. Die Zahl der auf die beteiligten Untergliederungen entfallenden Sitze wird auf der Grundlage der entsprechenden Mitgliederzahlen nach d'Hondt ermittelt. Diese Vertreter/innen werden in den nach der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag zuständigen Untergliederungen gewählt. Ist in der Kreissatzung die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag nicht vorgesehen, erfolgt die Wahl der Vertreter/innen in jedem Fall auf derjenigen Gliederungsstufe, welche sicherstellt, dass sich alle im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder an den Wahlen der Vertreter/innen für die Städteregionsvertreterversammlung beteiligen können.
- (3) Für die Wahlen der Bewerber/innen der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und für den Rat in den Städten, die ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Städteregion die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt haben, gelten die entsprechenden Bestimmungen über kreisfreie Städte (§ 2) sowie Stadtbezirksvertretungen in kreisfreien Städten (§ 3) dieser Verfahrensordnung.

§ 3 Stadtbezirksvertretungen in kreisfreien Städten

- (1) Die Bewerber/innen der CDU für die Stadtbezirksvertretungen werden in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen auf Stadtbezirksebene gewählt.
- (2) Ob in einem Stadtbezirksverband zur Wahl der Bewerber/innen für die Stadtbezirksvertretung eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattfindet, entscheidet der Stadtbezirksparteitag im Rahmen der Kreissatzung. Entscheidet sich der Stadtbezirksparteitag für eine Vertreterversammlung, so setzt sich diese aus den von den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung für die Zusammensetzung der Stadtbezirksvertretung geheim und unter Beachtung von § 37 Abs. 6 und 7 Satzung CDU NRW gewählten Vertretern/Vertreterinnen zusammen.

§ 4 Kreisangehörige Städte und Gemeinden

- (1) Die Aufstellung der Bewerber/innen für das Amt des Bürgermeisters oder Bürgermeisterin und für die Räte in den Städten und Gemeinden erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder. In Städten und Gemeinden mit mehr als 500 Mitgliedern oder, wenn es sich um eine Gemeinde mit großer räumlicher Ausdehnung handelt (§ 8 Parteiengesetz), kann statt der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung stattfinden. Ob eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattfindet, entscheidet der Stadt- /Gemeindeverbandsparteitag im Rahmen der Kreissatzung.
- (2) Entscheidet sich der Stadt-/Gemeindeverbandsparteitag für eine Vertreterversammlung, so setzt sich diese aus den von den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung über die Zusammensetzung von Gemeindeverbandsdelegiertenversammlungen geheim und unter Beachtung von § 37 Abs. 6 und 7 Satzung CDU NRW gewählten Vertretern/Vertreterinnen zusammen. Gibt es in der Kreissatzung keine derartigen

Bestimmungen, so entsenden die beteiligten Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefahrene 10 Mitglieder eine/n Vertreter/in.

§ 5 Vorsitzende/r

Vorsitzende/r im Sinne dieser Verfahrensordnung ist:

1. bei den Wahlen der Bewerber/in für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und für die Räte der Gemeinden und kreisangehörigen Städte der/die Vorsitzende des Gemeinde- oder Stadtverbandes der CDU, für die Wahlen der Bewerber/innen zu den Stadtbezirksvertretungen in kreisfreien Städten der/die Vorsitzende des Stadtbezirksverbandes der CDU, soweit das Wahlgebiet den Zuständigkeitsbereich mehrerer Stadtbezirksverbände betrifft, das vom Kreisvorstand im Benehmen mit den beteiligten Stadtbezirksverbänden beauftragte Mitglied eines dieser Stadtbezirksverbandsvorstände;
2. bei den Wahlen der Bewerber/innen für das Amt des Landrats/der Landrätin und für den Kreistag bzw. für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und für den Rat einer kreisfreien Stadt der/die Vorsitzende des Kreisverbandes der CDU;
3. bei den Wahlen der Bewerber/innen für das Amt des Städteregionrats/der Städteregionrätin und für den Städteregiontag das vom Landesvorstand im Benehmen mit den beteiligten Kreisvorständen beauftragte Mitglied eines dieser Kreisvorstände der CDU.

§ 6 Vorschläge für die Aufstellung

- (1) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge nach Absatz 1 sind dem/der nach § 5 zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten.
- (3) Für die Vorschläge nach Absatz 1 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerber/innen wählbar und mit dem Vorschlag einverstanden sind.

§ 7 Einberufung und Leitung der Versammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung oder die Vertreterversammlung muss von dem/der zuständigen Vorsitzenden so rechtzeitig einberufen werden, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge mit allen gesetzlich geforderten Anlagen bei dem/der zuständigen Wahlleiter/in gewährleistet ist. Kommt der/die zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, ist der/die Vorsitzende der nächsthöheren Gebietsorganisation verpflichtet, die Einberufung vorzunehmen.
- (2) Der Wahl von Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen liegt die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierten Mitgliederzahl zugrunde.
- (3) Die Mitglieder-/Vertreterversammlungen sowie vorbereitende Versammlungen zur Wahl von Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen werden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage

abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht.

- (4) Wird eine Versammlung zum Zwecke der Aufstellung eines/einer Bewerbers/Bewerberin einberufen, der/die von der CDU zusammen mit anderen Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber im Sinne des § 46 d Kommunalwahlgesetz NRW benannt werden soll, ist hierauf in der Einladung durch entsprechende Ankündigung in der Tagesordnung hinzuweisen. Ein von der Aufstellungsversammlung anschließend gefasster Beschluss, eine/n gemeinsame/n Bewerber/in aufzustellen, kann nur in einem Ausnahmefall gemäß § 46 d Absatz 4 Satz 4 Kommunalwahlgesetz NRW Grundlage eines allein von der CDU gemachten Wahlvorschlags sein, wenn andere Parteien oder Wählergruppen entgegen ursprünglichen Planungen später von einer Benennung als gemeinsame/n Bewerber/in ablassen. Andernfalls kann der/die Bewerber/in nur dann von der CDU allein als ihr/e Bewerber/in in einem Wahlvorschlag benannt werden, wenn eine weitere Aufstellungsversammlung ihn/sie hierzu wählt; in einer weiteren Aufstellungsversammlung sind auch weitere Kandidaten-/Kandidatinnen-Vorschläge zuzulassen.
- (5) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung einer Vertreterversammlung in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Versammlung wird geleitet von dem/der zuständigen Vorsitzenden oder einem/r seiner/ihrer Stellvertreter oder von einem/r von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in.

§ 8 Durchführung der Versammlung

- (1) Der/die Versammlungsleiter/in nach § 7 Absatz 5 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach dieser Verfahrensordnung und vor allem für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 13 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen.
- (2) Die Versammlung bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, bildet eine Wahlkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist, und beauftragt zwei Teilnehmer/innen neben dem/r Versammlungsleiter/in die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung gegenüber dem/r zuständigen Wahlleiter/in abzugeben.
- (3) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter/innen.
- (4) Die Wahlen nach Absatz 2 und 3 können durch Zuruf und in offener Abstimmung erfolgen.
- (5) Vor Beginn der geheimen Wahlen sind durch den/die Versammlungsleiter/in alle vorliegenden Vorschläge bekannt zu geben.
- (6) Allen Bewerbern und Bewerberinnen und Ersatzbewerbern und Ersatzbewerberinnen ist Gelegenheit zu gegeben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen; auf ihr Verlangen hin ist ihnen hierzu jeweils mindestens 10 Minuten Redezeit zu gewähren.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Bewerber/innen erfolgen geheim. Dem/r Versammlungsleiter/in obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den beiden Bewerbern und Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet in jedem Fall das Los.

- (2) Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.
- (3) Die Wahlen der Bewerber/innen können einzeln oder gemeinsam erfolgen.
- (4) Die Wahlen der Bewerber/innen für die Wahlbezirke und für die Reserveliste einschließlich der Feststellung ihrer Reihenfolge sind jedoch in jeweils getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durchzuführen.
- (5) Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefasst, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird.

Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt.

Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber, mit Ausnahme der anschließend in Einzelabstimmung zu wählenden, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, sicherzustellen; zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.

Bei Gegenvorschlägen erfolgt anschließend Einzelwahl auf einem gesonderten Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet in jedem Fall das Los.

Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Bewerberliste vollständig aufgestellt ist.

Die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern zu Vertreterversammlungen erfolgt geheim.

- (6) An der Wahl der Vertreter/innen und der Bewerber/innen dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

§ 10 Ersatzbewerber/innen für Wahlbewerber/innen

- (1) Die Versammlung entscheidet darüber, ob von der gesetzlichen Möglichkeit Gebraucht gemacht wird, Reservelistenbewerber/innen, unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste, als Ersatzbewerber/innen sowohl für die Wahlbezirke als auch für die Reserveliste zu bestimmen.
- (2) Falls von der Möglichkeit gemäß Absatz 1 Gebrauch gemacht wird, erfolgt die Ersatzbewerber/innen-Bestimmung durch geheime Wahl. Diese Bestimmung kann gemeinsam oder einzeln erfolgen.

§ 11 Ergebnis der Bewerber/innenwahlen

- (1) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern/Bewerberinnen für das Amt des Bürgermeisters, der Bewerber/Bewerberinnen für die Räte in kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. für Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten. Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber/in für das Amt des Oberbürgermeisters bzw. des Landrats, des Städteregionsrats sowie der Bewerber/innen für die Räte der kreisfreien Städte, die Kreistage und den Städteregionstag ist der Landesvorstand zuständig.
- (2) Falls ein nach Absatz 1 zuständiger Parteivorstand Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerber/innenwahl erhebt, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch und ist endgültig.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Kommunalwahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist von dem /der Versammlungsleiter/in oder dem/der Schriftführer/in zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in gemeinsam zu unterzeichnen.
- (2) Es ist eine zusätzliche Niederschrift anzufertigen, aus der u. a. auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung namentlich und die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen.
- (3) Der/die Versammlungsleiter/in hat dem/der Vorsitzenden der nächsthöheren Organisationsstufe unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Die Niederschriften sind von dem/der zuständigen Vorsitzenden oder von dem/der Versammlungsleiter/in unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 13 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge für die Wahlbezirke und der Wahlvorschlag für die Reserveliste sind von dem/der zuständigen Vorsitzenden auszufertigen und zu unterzeichnen.

- (2) Der/die zuständige Vorsitzende ist verantwortlich für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einreichung der Wahlvorschläge mit den gesetzlich geforderten Anlagen bei dem/der zuständigen Wahlleiter/in.
- (3) Die besondere Verantwortung des Kreisgeschäftsführers/der Kreisgeschäftsführerin der CDU für die Einreichung aller Wahlvorschläge bleibt davon unberührt.

§ 14 Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschlagslisten für die Verbandsversammlungen

- (1) Zur Wahl der Bewerber/innen für die Wahlvorschlagslisten zu den Verbandsversammlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Regionalverbands Ruhrgebiet werden Vertreterversammlungen gebildet. Diese bestehen jeweils aus 60 Vertreter/innen aus den zum Gebiet des jeweiligen Verbands gehörenden Kreisverbänden. Die 60 Vertreter/innen werden im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren nach den zum Stichtag gemäß § 7 Absatz 2 registrierten Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände verteilt.
- (2) Die Wahl der Vertreter/innen und von Ersatzvertreter/innen in den Kreisverbänden erfolgt geheim und unter Beachtung von § 37 Absatz 6 und 7 Satzung CDU NRW. Die nach Absatz 1 auf einen Kreisverband entfallenden Vertreter/innen sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzvertreter/innen werden auf Kreisverbandsebene von einer Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Kreisverbands-Mitgliederversammlung) oder von einer Versammlung von Vertretern/Vertreterinnen, die aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei in den Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden oder Ortsverbänden (Ortsunionen) gewählt wurden, (Kreisverbands-Vertreterversammlung) gewählt. Bei der Wahl solcher Vertreter/innen und von Ersatzvertreter/innen wird das in der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl der Kreisparteitagsdelegierten vorgesehene Verfahren unter Beachtung von § 37 Absatz 6 und 7 Satzung CDU NRW und der dafür vorgesehene Schlüssel oder ein anderer in der Kreissatzung hierfür festgelegter Schlüssel angewendet.
- (3) Die Vertreterversammlungen nach Absatz 1 werden vom Generalsekretär, die vorbereitenden Versammlungen zur Wahl von Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen nach Absatz 2 werden vom jeweiligen Vorsitzenden jeweils schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht. Auf die Vertreterversammlungen nach Absatz 1 finden im Übrigen die Satzungsbestimmungen für den Landesparteitag entsprechende Anwendung.
- (4) Das Ergebnis der geheimen Wahl wird von dem/der Landesvorsitzenden oder dem/der Generalsekretär/in oder dem/der Landesgeschäftsführer/in festgestellt und von ihm/ihr rechtzeitig und ordnungsgemäß als Wahlvorschlag mit den gesetzlich geforderten Anlagen bei dem/der zuständigen Wahlleiter/in eingereicht. Für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen die Aufstellung der Bewerber/innen für Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist der Landesvorstand zuständig. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag am 6. Juli 2002 in Kraft.

Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber/innen zu Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen und zum Europäischen Parlament im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen

In Ausführung der Wahlgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Landesparteitag in Ergänzung der Satzung CDU NRW (§ 18 Satzung CDU NRW) folgende Verfahrensordnung beschlossen:

A Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in den Bundestags- und Landtagswahlkreisen

§ 1 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Wahlkreismitgliederversammlung). Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, findet eine Bewerberaufstellung durch eine Vertreterversammlung statt, wenn sich die beteiligten Kreisvorstände einvernehmlich dafür aussprechen. Ansonsten findet eine Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin in einer Wahlkreismitgliederversammlung statt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen des Absatz 1 kann die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber auch durch eine Wahlkreisvertreterversammlung erfolgen. In Kreisverbänden, deren jeweilige Satzung für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich oder durch entsprechende Anwendung der Bestimmungen über den Kreisparteitag eine Wahlkreisvertreterversammlung vorsieht, kann der Kreisvorstand im Fall einer Parlamentsauflösung und nicht turnusgemäßen Neuwahl beschließen, dass die Aufstellung ausnahmsweise durch eine Wahlkreismitgliederversammlung erfolgt.
- (3) Die Wahlkreisvertreterversammlung besteht aus geheim gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände oder Ortsverbände (Ortsunionen). Bei ihrer Wahl wird das in der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl der Kreisparteitagsdelegierten vorgesehene Verfahren unter Beachtung von § 37 Abs. 6 und 7 Satzung CDU NRW und der dafür vorgesehene Schlüssel oder ein anderer in der Kreissatzung festzusetzender Schlüssel angewandt.
- (4) Sind an einem Wahlkreis mehrere Kreisverbände beteiligt, in denen unterschiedliche Schlüssel für die Wahl der Delegierten zum Kreisparteitag bestehen, wird eine Wahlkreisvertreterversammlung gebildet, die aus 120 Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbände oder Ortsverbände/Ortsunionen besteht.

Die Zahl der auf die beteiligten Untergliederungen entfallenden Sitze wird auf der Grundlage der entsprechenden Mitgliederzahlen nach d'Hondt ermittelt. Auch diese Vertreter/innen werden in den nach Kreissatzung für die Wahl von Delegierten zum Kreisparteitag zu-

ständigen Untergliederungen gewählt; dabei muss in jedem Fall auf derjenigen Gliederungsstufe gewählt werden, welche sicherstellt, dass sich alle im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder an den Wahlen der Vertreter/innen für die Wahlkreisvertreterversammlung beteiligen können.

- (5) In den Satzungen von Kreisverbänden, deren Gebiet mehrere Wahlkreise umfasst, kann vorgesehen werden, dass die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (vgl. § 21 Absatz 2 BWahlG, § 18 Absatz 4 LandesWahlG NRW).
- (6) Für alle Vertreterversammlungen ist eine ausreichende Zahl von Ersatzvertretern/Ersatzvertreterinnen zu wählen.
- (7) Die Versammlung wird von dem/der zuständigen Vorsitzenden oder von einem/einer von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in geleitet. Rederecht haben nur Mitglieder der Versammlung und Bewerber/innen.

§ 2 Vorbereitende Versammlungen

- (1) Die Mitglieder der Wahlkreisvertreterversammlung werden durch Mitgliederversammlungen in den Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden oder nach näherer Bestimmung der Kreissatzung in den Ortsverbänden (Ortsunionen) geheim gewählt. Bei ihrer Wahl sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Im Falle der Wahl in Ortsverbänden (Ortsunionen) wird die Zahl der Vertreter/innen des Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbandes nach dem in der Kreissatzung vorgesehenen Verfahren auf die beteiligten Ortsverbände (Ortsunionen) im Verhältnis der Mitgliederzahl umgerechnet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann nach Maßgabe der Kreissatzung in Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern oder, wenn es sich um eine Gemeinde mit großer räumlicher Ausdehnung handelt (§ 8 Parteiengesetz) die Wahl der Vertreter/innen statt durch die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung erfolgen.

In diese Vertreterversammlung entsenden die beteiligten Ortsverbände (Ortsunionen) ihre Vertreter/innen nach dem in der Kreissatzung für die Delegierten zum Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverband vorgesehenen Schlüssel. Ist in der Kreissatzung ein solcher Schlüssel nicht vorgesehen, entsenden die beteiligten Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefangene 10 Mitglieder eine/n Vertreter/in.

- (3) Die Kreissatzung bestimmt, ob und in welcher Weise von den Bestimmungen in Absatz 2 Gebrauch gemacht wird.

§ 3 Beschlussfähigkeit der vorbereitenden Versammlung

Die Versammlungen nach § 2 sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen; im Übrigen finden die Bestimmungen der Kreissatzung entsprechende Anwendung.

§ 4 Wahlkreismitglieder-/vertreterversammlung

- (1) Für die Einberufung der Wahlkreismitglieder-/vertreterversammlung ist der Kreisvorstand zuständig.

Für Wahlkreise, die Teilgebiete mehrerer Kreisverbände umfassen, beauftragt der Landesvorstand im Benehmen mit den beteiligten Kreisvorständen ein Mitglied eines dieser Kreisvorstände mit der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Wahlkreismitglieder / vertreterversammlung.

- (2) Die Wahlkreismitglieder-/vertreterversammlung ist im Rahmen des vom Landesvorstand beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einzuberufen, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge bei der Landesgeschäftsstelle und beim Wahlleiter gewährleistet ist. Ist zu befürchten, dass dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, trifft der Landesvorstand die erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Der Wahl von Vertreterinnen und Vertretern liegt die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierten Mitgliederzahl zugrunde.
- (4) Die Wahlkreismitglieder-/vertreterversammlungen werden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht. Bei Parlamentsauflösung und nicht turnusgemäßer Neuwahl kann der Landesvorstand diese Fristverkürzung für alle nachgeordneten Gliederungen beschließen.
- (5) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Versammlung wird von dem/der zuständigen Vorsitzenden oder von einem/einer von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/in geleitet. Rederecht haben nur Mitglieder der Vertreterversammlung und Bewerber/innen.

§ 5 Durchführung der Versammlung

- (1) Der/die Versammlungsleiter/in nach § 4 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach dieser Verfahrensordnung und vor allem für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 8 verantwortlich. Er/sie hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen.
- (2) Die Versammlung bestellt eine/n Schriftführer/in, bildet eine Wahlkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist, und beauftragt zwei Teilnehmer/innen neben dem/der Versammlungsleiter/in die gesetzlich vorgeschriebene eidestattliche Versicherung gegenüber dem/der zuständigen Wahlleiter/in abzugeben.
- (3) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter/innen.

- (4) Die Wahlen nach Absatz 2 und Absatz 3 können durch Zuruf und in offener Abstimmung erfolgen.

§ 6 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen geheim. Dem/der Versammlungsleiter/in obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Vor Beginn der Wahlen werden durch den/der Versammlungsleiter/in alle vorliegenden Vorschläge bekanntgegeben.
- (2) An der Wahl der Bewerber/Bewerberinnen dürfen nur Mitglieder / Vertreter/innen mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sind.
- (3) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der Stadt-, Gemeinde-, Stadtbezirks- und Ortsverbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
- (4) Die Vorschläge nach Absatz 3 sind dem/der nach § 4 zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten.
- (5) Für die Vorschläge nach Absatz 3 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber mit dem Vorschlag einverstanden sind.
- (6) Alle Bewerber / Bewerberinnen sind verpflichtet zu erklären,
 1. welche weiteren politischen Ämter ausgeübt,
 2. welche abhängig entgeltlichen Tätigkeiten ausgeübt und
 3. welchen freiberuflichen und unternehmerischen Tätigkeiten in welchem Umfang nachgegangen werden.

§ 7 Ergebnis der Bewerberinnen- und Bewerberwahl

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet stets das Los.
- (2) Der Landesvorstand ist zuständig für Einsprüche gegen den Beschluss einer Mitglieder/Vertreterversammlung zur Aufstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag nach § 21 Absatz 4 Bundeswahlgesetz, zu den Wahlen zum Landtag des Landtags Nordrhein-Westfalen nach § 18 Absatz 6 Landeswahlgesetz NRW.
- (3) Falls der Landesvorstand nach Absatz 2 Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerber/innenwahl erhebt, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch und ist endgültig.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der geltenden Wahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen, von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von der Versammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterzeichnen.

- (2) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung(en) sind mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem/der Kreiswahlleiter/in an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
- (3) Der/die Versammlungsleiter/in hat dem Landesvorstand über den/die Kreisgeschäftsführer/in unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

§ 9 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen der Landesgeschäftsstelle zur Prüfung und Unterzeichnung zu dem vom Landesvorstand bestimmten Termin in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und werden von dort termingerecht dem/der zuständigen Wahlleiter/in eingereicht.
- (2) Verantwortlich für die termingerechte Erstellung und Einreichung der Wahlvorschläge ist der/die zuständige Kreisgeschäftsführer/in.

B Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste/Landesreserveliste

§ 10 Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste/Landesreserveliste

- (1) Die Aufstellung der Landesliste/Landesreserveliste erfolgt durch die Landesvertreterversammlung. Ihr gehören 250 von den Kreismitglieder-/vertreterversammlungen geheim gewählten Vertreter/innen an, die sich nach d'Hondt auf die Kreisverbände verteilen, wobei jeder Kreisverband zunächst ein Grundmandat erhält.
- (2) Die Landesvertreterversammlung wird von dem/der Landesvorsitzenden oder einem von ihm/ihr beauftragten Mitglied des Landesvorstandes geleitet. Nur Mitglieder der Vertreterversammlung und Bewerber/innen haben Rederecht.
- (3) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Die Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin.
 2. Die Wahl einer Stimmzählkommission.
 3. Die Bestimmung von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die zusammen mit dem/der Leiter/in der Versammlung die gesetzlich vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem/der Landeswahlleiter/in abgeben.
 4. Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge erfolgen in geheimer Wahl.
 5. Die Wahl der Vertrauensperson für die Landesliste/Landesreserveliste und ihres Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin.

- (4) Die Landesvertreterversammlung wird vom Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden. Eine weitere Verkürzung ist nur dann zulässig, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht.

Der Einladung sind eine Aufstellung sämtlicher bisher eingegangener Bewerbervorschläge und die Vorschläge des Landesvorstandes für die Wahl nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 beizufügen.

- (5) Alle Bewerber/Bewerberinnen sind verpflichtet zu erklären,
1. welche weiteren politischen Ämter ausgeübt,
 2. welche abhängig entgeltlichen Tätigkeiten ausgeübt und
 3. welchen freiberuflichen und unternehmerischen Tätigkeiten in welchem Umfang nachgegangen werden.

Diese Erklärung kann schriftlich in den Bewerbervorschlägen erfolgen.

- (6) Die Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/innen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Landesvorstand hat bei seinem Vorschlag auf die regionale und soziologische Ausgewogenheit zu achten.
- (8) Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefasst, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt.

Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerberinnen und Bewerber, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung gewählten, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, sicherzustellen, zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen.

Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Bewerberliste vollständig aufgestellt ist.

Im Übrigen finden §§ 36 Absatz 2 und 37 der Satzung CDU NRW entsprechend Anwendung.

- (9) Auf die Landesvertreterversammlung finden im Übrigen die Satzungsbestimmungen zum Landesparteitag entsprechende Anwendung.

§ 11 Kreismitglieder-/vertreterversammlungen

- (1) Die nach § 10 Absatz 1 auf einen Kreisverband entfallenden Vertreter/innen sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzvertreter/innen werden auf Kreisverbandsebene von einer Versammlung der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Kreismitgliederversammlung) oder von einer Versammlung von Vertretern/Vertreterinnen, die aus der Mitte von Mitgliederversammlungen der im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei in den Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden oder Ortsverbänden (Ortsunionen) gewählt wurden, (Kreisvertreterversammlung) gewählt. Bei der Wahl solcher Vertreter/innen und von Ersatzvertreter/innen wird das in der jeweiligen Kreissatzung für die Wahl der Kreisparteitagsdelegierten vorgesehene Verfahren unter Beachtung von § 37 Absatz 6 und 7 Satzung CDU NRW und der dafür vorgesehene Schlüssel oder ein anderer in der Kreissatzung hierfür festgelegter Schlüssel angewendet.
- (2) Die Kreismitglieder-/Kreisvertreterversammlungen werden vom jeweiligen Kreisvorsitzenden, die vorbereitenden Versammlungen in den Stadt-, Gemeinde- bzw. Stadtbezirksverbänden oder Ortsverbänden (Ortsunionen) zur Wahl von Vertreter/innen und Ersatzvertreter/innen vom jeweiligen Vorsitzenden jeweils schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 12 Verfahrensfragen

- (1) Der Meldung der gewählten Vertreter/innen an die nächst höhere Organisationsstufe ist eine schriftliche Erklärung des/der Leiters/Leiterin der Versammlung beizufügen, in der versichert wird, dass,
 - die Vertreter/innen in geheimer Wahl gewählt wurden,
 - an der Wahl der Vertreter/innen nur Mitglieder teilgenommen haben, die zum Zeitpunkt der Versammlung selbst wahlberechtigt waren,
 - alle Vertreter/innen selbst wahlberechtigt sind.
- (2) Der Landesvorstand beschließt vor Beginn des Aufstellungsverfahrens einen Terminplan für die Vertreterwahlen in den einzelnen Organisationsstufen.
- (3) Erfolgt die Vertreterwahl oder die Meldung der Ergebnisse der Vertreterwahl an die nächsthöhere Organisationsstufe nicht termingerecht oder wird die Erklärung über die ordnungsgemäße Wahl der Vertreter/innen gemäß Absatz 1 nicht rechtzeitig vorgelegt, nimmt die in Verzug geratene Organisationsstufe am weiteren Aufstellungsverfahren nicht mehr teil.

C Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Europawahl

§ 13 Landesliste

- (1) Für die Wahl der Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen auf der Landesliste zur Wahl des Europäischen Parlaments gelten die Vorschriften der §§ 7, 10 bis 12 entsprechend.

- (2) Für den Fall, dass der Bundesvorstand der CDU nach § 20 Absatz 3 Statut sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, werden die Vertreter/innen des Landesverbandes zur Bundesvertreterversammlung von der Landesvertreterversammlung geheim gewählt, die auch das Vorschlagsrecht für die auf den Landesverband entfallenden Listenplätze ausübt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft.

Geschäftsordnung für Landesparteitage

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Nordrhein-Westfalen, gilt für den Landesverband.

§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Landesparteitages bestimmt der Landesvorstand im Rahmen der Satzung der CDU NRW.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt für den Landesvorstand durch die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den Generalsekretär/in.

§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

- (1) (1) Der Termin eines Landesparteitages wird in der Regel spätestens zwei Monate vorher den antragsberechtigten Vorständen schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands der Einberufung.

§ 5 Antragsfrist und Antragsversand

- (1) Anträge der gem. § 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 GO antragsberechtigten Vorstände sind dem Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten; der Landesverband kann hierfür auch ein elektronisches Eingabesystem zur Verfügung stellen. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag bei der CDU-Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Delegierten eine Woche vor Beginn des Landesparteitages schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Landesparteitag als Drucksache oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) vorliegen.
- (3) Anträge des Landesvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen in der Regel den CDU-Kreisverbänden sowie den Vereinigungen zwei Monate vor Beginn des Landesparteitages auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden.

§ 6 Antragsrechte

- (1) Antragsberechtigt sind:
 1. der Landesvorstand der CDU,
 2. die Bezirksvorstände der CDU,
 3. die Kreisvorstände der CDU,
 4. die Vorstände der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirksverbände der CDU,
 5. die Landesvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 6. die Vorstände der Digitalen Netzwerke,
 7. 300 Mitglieder der CDU Nordrhein-Westfalen, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.
- (2) Initiativanträge auf dem Landesparteitag können nur von mindestens 12 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern/ Antragsstellerinnen zu unterzeichnen und beim Sekretariat des Tagungspräsidiums einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.
- (3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Landesparteitag können mündlich stellen:
 1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
 2. die Antragskommission,
 3. der Landesvorstand.

§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Landesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Landesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

- (1) Den Landesparteitag eröffnet der/die Parteivorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Generalsekretär/in.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Landesparteitag ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Landesparteitag selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Landesparteitag zu genehmigen.
- (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission

- (1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die
 1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 24 Satzung CDU NRW überprüft,
 2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt, und
 3. dem Landesparteitag einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.
- (2) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) Der Landesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Landesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Landesparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Landesparteitag kann die vom Landesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidaten-/Kandidatinnenvorschläge

- (1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die Generalsekretär/in, sowie der/die Schatzmeister/in sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesausschuss und zum Bundesparteitag können nur über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder schriftlich gemacht werden.
- (4) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesausschuss und zum Bundesparteitag können vom Landesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 Rechte des Tagungspräsidiums

Der/die amtierende Präsident/in fördert die Arbeiten des Landesparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm/ihr steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er/sie eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

- (1) Der/die amtierende Präsident/in ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Landesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der/die amtierende Präsident/in die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen über vom Tagungspräsidium bekanntgegebene elektronische Wege oder schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Landesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie von dem amtierenden Präsidenten/der Präsidentin des Landesparteitages zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 Rederecht

- (1) Redeberechtigt auf dem Landesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Landesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Sprecher/innen, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der/die amtierende Präsident/in die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 Begrenzung von Redner/innenzahl und Redner/innenzzeit

- (1) Der/die amtierende Präsident/in des Landesparteitages kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er/sie die

Zahl der Redner/innen begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher/innen für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

- (2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner/innen ist Mitgliedern des Landesvorstandes und dem/der jeweiligen Sprecher/in der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann von dem amtierenden Präsidenten/der Präsidentin bis auf drei Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der/die amtierende Präsident/in des Landesparteitages für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 Grundlegende Referate und freie Rede

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner/innen frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 20 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der/die amtierende Präsident/in das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der/die amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 1. auf Begrenzung der Redezeit,
 2. auf Schluss der Debatte,
 3. auf Schluss der Rednerliste,
 4. auf Übergang zur Tagesordnung,
 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 6. auf Verweisung an andere Gremien,
 7. auf Schluss der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein/e Redner/in dafür und dagegen zu hören.

§ 21 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlungen der Antragskommission,
2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,

3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
4. Hauptanträge.

§ 22 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern/teilnehmerinnen

Der/die amtierende Präsident/in kann Redner/innen, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er/sie kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 23 Entzug des Wortes

Der/die amtierende Präsident/in kann Rednerinnen/Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner/einer Rednerin das Wort entzogen, so kann er/sie es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der/die amtierende Präsident/in die Sitzung unterbrechen.

§ 25 Sitzungsniederschrift

Über den Verlauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie ist von dem/der Vorsitzenden oder Generalsekretär/in und von dem/der Landesgeschäftsführer/in zu unterzeichnen.

§ 26 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung

Der Vollzug der Beschlüsse des Landesparteitages und die Überwachung ihrer Durchführung obliegen dem Landesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Landesparteitag ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 13./14. März 1992 in Kraft.

Anhang als Ergänzung gemäß § 28 Absatz 2 Satzung CDU NRW, beschlossen vom Landesvorstand am 12. Dezember 1986.

Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse

§ 1 Aufgaben, Berichtspflicht, Antragsrecht

- (1) Die Landesfachausschüsse haben die Aufgabe, an der Formulierung und Weiterentwicklung der Programmatik der CDU Nordrhein-Westfalen mitzuwirken, der interessierten Fachöffentlichkeit ein kompetenter Ansprechpartner zu sein, die Beziehungspflege zwischen der Partei sowie Institutionen und Verbänden zu unterstützen. Darüber hinaus sollen sie ständig politisch erhebliche Vorgänge und Entwicklungen in ihren Fachkreisen beobachten und dem Landesvorstand zur Kenntnis bringen. Sie haben ferner die Aufgabe, die Politik der CDU Nordrhein-Westfalen in den Kreisverbänden und im Land untereinander zu vernetzen. Auch soll die Arbeit in den Landesfachausschüssen für den Austausch mit fachlich interessierten Mitgliedern der Partei und zur Förderung von Nachwuchspolitikern genutzt werden.
- (2) Die Landesfachausschüsse gestalten ihre Arbeitsplanung und ihre Öffentlichkeitsarbeit in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär. Sie legen dem Generalsekretär auf Anforderung eine schriftliche Arbeitsplanung vor.
- (3) Der Generalsekretär kann den Landesfachausschüssen Arbeitsaufträge übertragen und Fristen zu deren Erledigung vorgeben.
- (4) Mehrere Landesfachausschüsse können ein Projekt gemeinsam bearbeiten. Diese Arbeitsform kann auch vom Generalsekretär vorgegeben werden.
- (5) Die Sitzungen der Landesfachausschüsse sind vertraulich. Über die Verwendung und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Landesfachausschüsse entscheidet der Generalsekretär.
- (6) Die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse legen dem Landesparteitag einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über ihre Arbeit vor. Auf Anforderung des Generalsekretärs leitet der mit der Geschäftsführung der Landesfachausschüsse in der Landesgeschäftsstelle beauftragte Mitarbeiter dem Generalsekretär eine Übersicht über die Präsenz der jeweiligen Ausschussmitglieder zu.

§ 2 Einsetzung, Dauer der Amtszeit

- (1) Landesfachausschüsse werden in der Regel zu Beginn einer Legislaturperiode des Landtags durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden eingesetzt. Der Landesvorstand ist zuvor anzuhören. Bei der Berufung sind neben der fachlichen Qualifikation der Mitglieder auch regionale und soziologische Aspekte zu berücksichtigen.
- (2) Während einer Legislaturperiode sind die Berufung weiterer sowie – nach Anhörung des jeweiligen Vorsitzenden – die Auflösung bestehender Landesfachausschüsse möglich. Die Berufung von Arbeitsgruppen endet mit der Erledigung des vom Landesvorstand gestellten Auftrages.
- (3) Die Anzahl der einzusetzenden Landesfachausschüsse richtet sich nach den politischen Notwendigkeiten einer Legislaturperiode. In der Regel sollen nicht mehr als zehn Landesfachausschüsse eingerichtet werden.

- (4) Die Amtszeit der Landesfachausschüsse endet mit dem Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags. Im Einzelfall kann der Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Landesvorstand Sonderregelungen treffen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Landesfachausschüsse bestehen in der Regel aus 15 bis 25 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der Landesfachausschüsse wirken mit an der programmatischen Weiterentwicklung der CDU Nordrhein-Westfalen; sie müssen deshalb Mitglied des Landesverbands sein. Der Generalsekretär kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Vorstände der Kreisverbände, der Landesvereinigungen und Sonderorganisationen leiten zu Beginn einer Legislaturperiode dem Generalsekretär geeignete Personalvorschläge zur Besetzung der Landesfachausschüsse zu. Der Generalsekretär ist an die eingereichten Personalvorschläge nicht gebunden. Er hat darauf zu achten, dass die Vielfalt des Expertenwissens aus den Gliederungen der CDU sowie aus Verbänden und Institutionen in den Landesfachausschüssen zusammengeführt wird.
- (4) Der Generalsekretär trägt dafür Sorge, dass befreundete Organisationen an der Arbeit der Landesfachausschüsse in geeigneter Weise beteiligt werden.
- (5) Zu den Landesfachausschusssitzungen können bis zu zehn ständige sowie im Einzelfall weitere Gäste eingeladen werden. Diese müssen nicht Mitglied der CDU sein; sie haben kein Stimmrecht.
- (6) Der Generalsekretär oder ein von ihm Beauftragter kann jederzeit an den Sitzungen der Landesfachausschüsse teilnehmen. Er verfügt über das Rederecht.
- (7) An den Sitzungen der Landesfachausschüsse können außerdem teilnehmen:
 1. Mitglieder des Landesvorstandes;
 2. nordrhein-westfälische Mitglieder der fachlich zuständigen Arbeitsgruppen der Bundestagsfraktion, der Landtagsfraktion und der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament;
 3. nordrhein-westfälische Mitglieder der entsprechenden Bundesfachausschüsse;
 4. der/der Landesgeschäftsführer/in und der/die fachlich zuständigen Mitarbeiter/in in der Landesgeschäftsstelle.

§ 4 Vorstand

Jeder Landesfachausschuss bestimmt in geheimer Wahl seinen Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem Schriftführer. Der Generalsekretär macht hierzu jeweils entsprechende Vorschläge. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Genehmigung durch den Generalsekretär.

§ 5 Sitzungen, Arbeitsgruppen

- (1) Die Sitzungstermine der Landesfachausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden festgelegt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen.
- (2) Die Geschäftsführung der Landesfachausschüsse wird von einer/einem Mitarbeiter/in der Landesgeschäftsstelle in Absprache mit den Vorsitzenden wahrgenommen.
- (3) Landesfachausschüsse können Arbeitsgruppen bilden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung durch den zuständigen Landesfachausschuss oder die zuständigen Landesfachausschüsse.
- (4) Die Sitzungen der Landesfachausschüsse und der Arbeitsgruppen finden gemäß § 40 a Statut grundsätzlich in hybrider Form, ausnahmsweise als Präsenzsitzung in Düsseldorf statt; § 40 a CDU-Statut gilt entsprechend.
- (5) Für Anhörungen der Landesfachausschüsse oder der Arbeitsgruppen müssen mindestens einmal im Jahr digitale Formate unter Beteiligung von Mitgliedern der Partei genutzt werden.
- (6) Der Versand von Einladungen und Protokollen der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen erfolgt durch die Landesgeschäftsstelle.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesfachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Landesfachausschusses teilnehmen. Im Übrigen gilt § 33 Abs. 3 Satzung CDU NRW entsprechend.
- (2) Über Beschlussvorlagen können die Mitglieder eines Landesfachausschusses auch im schriftlichen Verfahren entscheiden. Dabei ist § 32 Abs. 2 BGB zu beachten.

§ 7 Sinngemäße Anwendung

Die Ordnung für die Landesfachausschüsse gilt sinngemäß für sonstige beratende Gremien der Landespartei, sofern der Generalsekretär nicht eine andere Regelung getroffen hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Ordnung für die Landesfachausschüsse der CDU NRW tritt am 08.11.2022 in Kraft.

CDU Nordrhein-Westfalen
Wasserstr. 6
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 1 36 00-0
Telefax 02 11 / 1 36 00-59
www.cdu-nrw.de
info@cdu-nrw.de
facebook.com/CDUNRW
X.com/CDUNRW_de
instagram.com/cdunrw